

1. Änderungssatzung

der Satzung über das Bestattungswesen auf kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Belm vom 6.12.1995

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 27.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über das Bestattungswesen auf kommunalen Friedhöfen der Gemeinde Belm vom 6.12.1995 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.**
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.**

§ 8 (2) wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

e) Gemeinschaftsgrabstätten als gärtnerbetreutes Grabfeld

§ 12 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Urnengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **20 Jahren** (Nutzungszeit) erworben und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnengrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

§ 13a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

E. Gemeinschaftsgrabstätten als gärtnerbetreutes Grabfeld

- (1) Auf dem Friedhof Icker wird eine Gemeinschaftsgrabstätte als gärtnerbetreutes Grabfeld zur Verfügung gestellt.**
- (2) Die Herstellung, Unterhaltung und Pflege erfolgt ausschließlich durch den Vertragspartner des Friedhofsträgers. Eine individuelle gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabdenkmals oder Gedenkzeichens durch die Nutzungsberechtigten sind nicht gestattet. Das Nutzungsrecht ist insoweit eingeschränkt.**
- (3) In dieser Gemeinschaftsgrabstätte werden Pflege und Bepflanzung für die volle Dauer der Ruhefrist ausgeführt und Grabmale errichtet, auf denen die dort Beigesetzten mit Geburts- und Sterbejahr verzeichnet werden. Eine Beisetzung ist**

ausschließlich in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit dem Vertragspartner des Friedhofsträgers zulässig, der die Kosten des Grabmals, dessen Beschriftung mit den Lebensdaten des Beigesetzten sowie Pflege und Bepflanzung für die volle Zeit der Ruhefrist abdeckt.

- (4) In der Gemeinschaftsgrabstätte sind Einzel- und Partnerurnengräber sowie Gräber für Sargbeisetzungen zulässig. In Einzelurnengräbern ist die Beisetzung einer Urne, in Partnerurnengräbern die Beisetzung von 2 Urnen zulässig. In den Sarggräbern ist die Beisetzung eines Sarges zulässig.**
- (5) Die Größe der Gräber beträgt 0,5 x 0,5 Meter je Urne und 1,20 x 2,50 Meter bei Särgen.**
- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist mit Ausnahme der Urnenpartnergräber unzulässig. Für Urnenpartnergräber ist eine einmalige Verlängerung auf den Zeitraum von 20 Jahren nach Beisetzung der zweiten Urne nach § 7 erforderlich und zulässig.**

§ 21 (3) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

- (3) Bei Urnengrabstätten, über die die Gemeinde Belm bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Belm, den 27.09.2017

Gemeinde Belm

Der Bürgermeister

(Siegel)

Viktor Hermeler